



Ulrike Kostka

Die Beweislastverteilung  
im Arzthaftungsprozess bei  
fehlerhafter Befunderhebung  
und Gerätefehlern



PETER LANG

## Einleitung

Im Arzthaftungsprozess macht ein Patient Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegenüber der Behandlungsseite auf Grund eines Behandlungsfehlers geltend. Da ein speziell normiertes und abgeschlossenes System des Arzthaftungsrechts im deutschen Recht nicht existiert,<sup>1</sup> richten sich die geltend gemachten Ansprüche nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Verfahren richtet sich nach dem Zivilprozessrecht. Dies gilt auch für das Beweisrecht. Vor diesem Hintergrund hat der Patient als anspruchstellende Partei grundsätzlich die für ihn günstigen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen. Kann der Patient den Beweis nicht führen, unterliegt er im Prozess.

Jedoch wird der Arzthaftungsprozess von spezifischen Beweisnöten geprägt, die auf beiden Seiten bestehen. Dem Patienten ist es oftmals unmöglich, einzelne Behandlungsschritte (z.B. auf Grund von Narkose) bewusst wahrzunehmen. Zudem kommt die Schwierigkeit hinzu, dass es dem Patienten als medizinischem Laien nur begrenzt möglich ist, das ärztliche Handeln zu umreißen. Dagegen ist der Arzt seinem Patienten bereits auf Grund seiner medizinischen Ausbildung überlegen. Doch bleibt der menschliche Organismus auch für den Arzt nach wie vor unberechenbar, so dass viele Zwischenfälle auch schicksalhaft eintreten können.<sup>2</sup>

Demnach kommt den von der Rechtsprechung entwickelten Beweislastsonderregelungen für das Arzthaftungsrecht große praktische Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang erließ der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2004 drei Entscheidungen<sup>3</sup> über die beweisrechtlichen Konsequenzen auf Grund mangelhafter Befunderhebung im Rahmen einer ärztlichen Behandlung. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen soll in dieser Arbeit untersucht werden, inwieweit die Beweisfigur der mangelhaften Befunderhebung bzw. Befund Sicherung zu Veränderungen in der Rechtsprechung geführt hat und wie sich diese Beweisfigur von anderen Beweislastsonderregelungen des Arzthaftungsrechts unterscheidet. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, ob es einer selbstständigen Beweisfigur auf Grund mangelhafter Befunderhebung überhaupt bedarf und ob sie den besonderen Beweisschwierigkeiten, die sich aus einer mangelhaften Befunderhebung ergeben, auch gerecht wird.

Darüber hinaus gab die Tatsache, dass die moderne Medizin heutzutage nicht mehr ohne High-Tech-Geräte auskommt, da sie helfen können, Krankhei-

---

1 Laufs, in: Laufs/Uhlenbruck, § 5, Rn. 2.

2 BGH NJW 1980, 1333.

3 BGH NJW 2004, 2011 ff., BGH NJW 2004, 1871 f., OLG Hamm, VersR 2004, 1321 f.; OLG München, NJW-RR 2006 33, 35.

ten schon im Frühstadium zu erkennen und Heilungschancen auch bei solchen Erkrankungen, die noch vor wenigen Jahren als unheilbar galten, zu verbessern,<sup>4</sup> Anlass zu der Untersuchung, welche Beweislastsonderregelungen im sorgfaltswidrigen Umgang mit medizinisch-technischen Geräten bestehen und wie sich diese von anderen Beweislastregelungen unterscheiden.

---

4 Forum der Spitzenmedizin, Beilage der Süddeutschen Zeitung vom 24.07.2008.